7. März 2024

10 / 2024

GZA BAUMA

baumer ziitig

inserate@baumerziitig.ch
redaktion@baumerziitig.ch
Telefon 075 409 11 11

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr
Todesanzeigen: Dienstag, 11 Uhr

Offizielles amtliches Publikationsorgan der Gemeinde Bauma

Gemeinde BAUMA

Beleuchtender Bericht zur kommenden Gemeindeversammlung vom 25. März 2024

ab Seite 5

Das Baumer Gewerbe im Zentrum – Heute: Die Bank Avera

Am Schalter in Bauma bekommt man das Geld noch bar in die Hand.

Redaktion Baumerziitig

Filialleiter Philipp Werren mit seinem Mitarbeiter Vincenzo Sclafani

Die Bank Avera in Bauma

Die Wurzeln der Bank Avera, mit Hauptsitz in Wetzikon, reichen weit in die Vergangenheit. Mit 12 Filialen im Zürcher Oberland, am rechten Zürichseeufer und in der Stadt Zürich ist sie heute die grösste Zürcher Regionalbank. Die lange Geschichte dieser Bank ist reich an Veränderungen und Meilensteinen.

Gegründet im Jahr 1828, entwickelte sich die Bank im Laufe der Jahre stetig erfolgreich weiter. Ein bedeutender Moment war die Fusion der Sparkassen aus den Bezirken Hinwil und Pfäffikon im Jahr 1993, die zur Entstehung der «Sparkasse Zürcher Oberland» führte. Im Jahr 2003 trat die Bank der Clientis Gruppe bei und nannte sich fortan «Clientis Sparkasse Zürcher Oberland». Eine weitere Fusion im Jahr 2009 mit der Clientis Sparkasse Küsnacht führte zur Umbenennung in «Clientis Zürcher Regionalbank». Der Wendepunkt kam im Jahr 2020, als die Bank als Bank Avera ihre Unabhängigkeit wiedererlangte und aus der Clientis Gruppe austrat. Seitdem trägt sie den Namen «Bank Avera».

Filiale Bauma

In der Filiale Bauma spielt der 38-jährige Philipp Werren als Filialleiter eine wichtige Rolle. Er ist in Rikon im Tösstal aufgewachsen und hat nach seiner KV-Ausbildung auch den Titel des Bankwirtschafters HF erlangt. Auf die Frage, weshalb er diesen Beruf gewählt habe, sagt er schmunzelnd, «weil ich ein Bürogummi und handwerklich unbegabt bin». Das war natürlich Spass und macht den jungen Mann sympathisch. Mit fast neun Jahren Erfahrung in Hinwil und Bauma setzt er auf persönlichen Kundenkontakt und Vertrauen. Viele Kundinnen und Kunden wiederum schätzen, dass man bei der Bank Avera in Bauma noch Geld am Schalter beziehen und damit zum Einzahlen zur Post gehen kann. Werren betont auch, dass er in erster Linie Berater und nicht Verkäufer sei. Er pflichtet dem Leitsatz der Bank vollumfänglich bei: «Wir begeistern mit persönlichem und modernem Banking».

Die Werte der Bank Avera spiegeln sich in ihrem genossenschaftlichen Selbstverständnis wider. Als Genossenschaftsbank engagiert sie sich aktiv für die Gemeinschaft. Mit den Gewinnen werden die gemeinnützigen Gesellschaften in der Region sowie gemeinnützige Projekte in den Bereichen Wirtschaft, Soziales, Umwelt, Sport und Kultur unterstützt. Auch Baumer Vereine kommen regelmässig in den Genuss von Beiträgen.

Die Bank Avera sieht sich als Wegbereiter für eine erfolgreiche finanzielle Aussicht ihrer Kunden. In einer Welt des stetigen Wandels bleibt die Bank Avera eine Konstante, die auf Tradition, Werten und innovativem Denken beruht.

Generationenwechsel bei Jäiser + Keller AG

Die Geschäftsführung geht an die nächste Generation: Mike Keller übernimmt das Ruder.

Redaktion Baumerziitig

V.l.n.r, Werner, Mike und Kim Keller

Die Jäiser + Keller AG, gegründet im Jahr 1979 als «Jäiser Gartenbau», hat sich über die Jahre zu einem renommierten Unternehmen im Bereich Gartenbau, Gartenpflege und Gartenplanung entwickelt. Ein wichtiger Akteur in dieser Erfolgsgeschichte ist Werner Keller, der im Jahr 1984 zur Firma stiess und seit 2003 als Geschäftsführer massgeblich zum Wachstum und zur Professionalisierung beitrug.

Das Jahr 2024 markiert nun einen bedeutenden Wendepunkt in der Unternehmensgeschichte. Nach 21 Jahren an der Spitze des Unternehmens gibt Werner Keller den Posten des Geschäftsführers an seinen Sohn weiter.

Mike Keller, der bereits seit 2014 im Familienbetrieb tätig ist, übernimmt seit dem 1. Januar 2024 die Verantwortung als Geschäftsführer und ist die Ansprechperson Nummer eins.

Mike durchlief eine umfassende Ausbildung, angefangen als Baumaschinenmechaniker EFZ, gefolgt von der Ausbildung zum Gärtner im Fachbereich Garten- und Landschaftsbau. Neben seiner praktischen Arbeit im Betrieb erwarb er erfolgreich Abschlüsse an der Handelsschule VSH und schliesslich den Vorarbeiter mit eidg. Fachausweis, sowie den Gärtnermeister HFP. Diese Qualifikationen befähigen ihn nicht nur zur Leitung der gärtnerischen Tätigkeiten, sondern auch zur Bewältigung der administrativen Aufgaben.

Mikes Schwester Kim Keller hat ihr Arbeitspensum in der Firma erhöht und ist weiterhin in der Administration tätig und unterstützt ihren Bruder dort, wo gerade Bedarf besteht. Als HR-Assistentin ist sie für das Personalwesen zuständig und führt ausserdem die Jahresbuchhaltung. Werner Keller bleibt bis zu seiner Pensionierung dem Unternehmen als stellvertretender Geschäftsführer in einem reduzierten Pensum erhalten, um sein umfassendes Wissen weiterhin zur Verfügung zu stellen. Wenn es die Arbeit erlaubt, wird er sich nun vermehrt seinen Hobbies widmen und zusammen mit seiner Frau Maike Keller häufiger Ausflüge und Ferien geniessen, was die letzten Jahrzehnte oftmals zu kurz gekommen ist. Er setzt ein hohes Mass an Vertrauen in seinen Sohn und hofft, dass auch die Kundschaft Mike Keller das gleiche Vertrauen entgegenbringt, wie er es über all die Jahre erleben durfte.

Die Jäiser + Keller AG blickt somit optimistisch in die Zukunft – unter neuer Führung und mit einem erfahrenen, motivierten Team, das die Erfolgsgeschichte des Unternehmens fortsetzen wird.

Offener Brief von Felix Graf

Zum letzten «Bluemenau Egge»

Liebe Frau Furrer

Nach Ihrem letzten Bericht in der Baumerziitig 03/2024 haben Sie mich gefragt, wer den «Blumenau-Egge» weiterführe. Liebe Frau Furrer, ich glaube niemand. Vermutlich wird es ihn nicht mehr geben, oder in einer ganz anderen Form. Im Rückblick glaube ich, so wie Sie das machten, war und ist das einmalig. Sie haben uns auf ganz direkte und persönliche Art Einsicht gegeben, was es heisst, älter zu werden. Eigentlich ein Tabuthema für viele. Ihre Erfahrung als Redaktorin hat Ihnen geholfen, mit feinem Gespür aktuelle Themen aufzugreifen wie «Altsein ist kein Schleck» oder «Aus dem Altersheim geplaudert».

Ihr «Blumenau-Egge» hat weitherum Beachtung gefunden. Ihre Illustrationen haben interessiert. Aber nicht nur das. Sie haben sich für eine SBB-Haltestelle Lipperschwendi stark gemacht und sind in diesem Zusammenhang am Fernsehen aufgetreten, haben Artikel geschrieben, wie: «Hört uns denn niemand?». Dabei haben Sie sich nicht gescheut, dem CEO der SBB persönlich zu schreiben. Weiter haben Sie und Ihr Mann angeregt, unserer bestehenden Gesprächsrunde eine neue Form zu geben. In «Persönlich gefragt» tauschen wir uns in einer vertrauten Runde regelmässig über existenzielle Fragen und den Sinn des Lebens und Sterbens aus.

Liebe Frau Furrer, ich möchte Ihnen für alle Anstösse, Anregungen und spannenden Auseinandersetzungen danken. Wir alle haben von Ihrer reichen Erfahrung profitieren und miteinander lernen können. Wir haben viele ernsthafte Gespräche und tiefe Moment erlebt.

Herzlichen Dank, liebe Frau Furrer.

Felix Graf

Römisch-Katholische Kirche
Bauma, Bäretswil und Fischenthal

Samstag, 9. März
10.00 Uhr Chinderfiir, Kirche Bäretswil
18.00 Uhr Gottesdienst, Kirche Fischenthal

Ökumenischer Fastensonntag, 10. März
10.00 Uhr Ökumenischer Gottesdienst, kath. Kirche Bauma, D. Kunz, ref. Pfarrer
Anschliessend einfaches Mittagessen im Pfarreisaal
10.30 Uhr Gottesdienst, Kirche Bäretswil, Pfr. A. Pfister

www.kath-bauma.ch

---

regiCHILE
ZENTRUM**grosswis**

zum Livestream

Altlandenbergstrasse 11 8494 Bauma 052 386 11 63

Aktuelle Infos zu den Veranstaltungen und Livestream finden Sie auf www.regichile.ch

Fr ,	08.03.	19.30 Uhr	**TeenieClub**
Sa,	09.03.	10.00 Uhr	**Jungschar & Ameisli**
So,	10.03.	10.00 Uhr	**Gottesdienst** Hüeti 0 – 3 J/ab Kiga Kinderprogramm
Di,	12.03.	12.00 Uhr	**Mittagstisch für alle**
Mi,	13.03.	08.30 Uhr	**1919 Kafi** (offen bis 17 Uhr)
Do,	14.03.	09.30 Uhr	**Zwerglisingen**

Herzlichen Dank...

...den grosszügigen Hauptsponsoren Jean Egloff AG, Bauma, das-umbau-team.ch – Roger Marty, und Alters- und Pflegeheim Blumenau, Bauma. Ohne ihre Mithilfe hätten wir unseren Chelleland-Cup nicht verwirklichen können. Wir möchten uns selbstverständlich auch bei allen weiteren Sponsoren, sowie allen einsatzfreudigen Helferinnen und Helfern, allen Eltern, die uns wieder mit feinen Desserts, Kuchen, etc. unterstützten, den Nachbarn für das Verständnis, sowie allen anderen guten Seelen, die uns tatkräftig unter die Arme griffen, recht herzlich bedanken. Wir freuen uns bereits auf das nächste Jahr um uns wieder der Herausforderung zu stellen, vielen fussballbegeisterten Kids und Erwachsenen eine Freude zu bereiten.

Euer OK-Team
Chelleland-Cup

Vo da, Für da.
Bauma bliibt starch.
baumerziitig.ch
#dasischbauma

---

reformierte
kirche bauma-sternenberg

Freitag, 8. März 2024
19.00–22.00 **Jugendkafi Werchstatt**, Bauma

Samstag, 9. März 2024
13.30 Uhr **Ameisli und Jungschar** beim KGH Bauma
19.00 Uhr **Breaktime** in der Werchstatt Bauma

Sonntag, 10. März 2024
9.30 Uhr **Gebet** im Kirchgemeindehaus Bauma

10.00 Uhr **Ökumenischer Gottesdienst**
in der katholischen Kirche Bauma
Pfr. Andreas Pfister und Pfr. Daniel Kunz
Gemischter Chor Lipperschwendi
Kinderhort und Sonntagsschule im ref. KGH
anschliessend Zmittag im kath. Pfarreisaal
Fahrdienst-Anfrage Sekretariat: 052 386 38 42

KEIN Gottesdienst in Sternenberg

Dienstag, 12. März 2024
16.00 Uhr **Gespräch zur Bibel** im KGH Bauma

Mittwoch, 13. März 2024
12.00 Uhr **Mittagstisch** im Restaurant Sternen, Sternenberg
20.00 Uhr **Die Bibel in 60 Minuten**, Kirche Bauma – Der Prophet Jesaja

Amtswoche ab 11. März 2024
Pfr. Daniel Kunz, 052 386 12 02

www.kirchebauma.ch

Gemeinde für Christus

Unterdorfstr. 22, 8494 Bauma 052 386 13 90 bauma.gfc.ch

Herzlich willkommen in der GfC Bauma

März
So 10. 09.45 Gottesdienst
09.45 Teenyträff

Danksagung

Herzlichen Dank für die grosse Anteilnahme und die vielen Zeichen der Verbundenheit, die wir beim Abschied von

Karl Ebnöther

erfahren durften. Danke für die tröstenden Worte, gesprochen oder geschrieben, die stillen Umarmungen, die vielen schönen Karten und die Geldspenden.

Vielen Dank an Pfarrer Andreas Pfister für den wunderbar gestalteten Gottesdienst mit dem schönen Orgelspiel und herzlichen Dank allen, die die Trauerfeier zusätzlich bereichert haben, wie die volkstümliche Musikbegleitung, die sich Karl gewünscht hatte.

Ebenfalls möchten wir uns bei der Spitex und dem Altersheim Böndler für die liebevolle Pflege bedanken.

Bauma, im Februar 2024 Die Trauerfamilien

Medienmitteilung der Gemeinde Bauma

Das Halli: ein grosser Brocken

Am 7. März 2021 haben die Baumer Stimmberechtigten einen Kredit von brutto CHF 10,980 Mio. für die Sanierung des Hallenbades Bauma («Halli») angenommen. Mit vom Gemeinderat in eigener Kompetenz bewilligten Zusatzkrediten für sinnvolle oder notwendige Projekterweiterungen beträgt der zur Verfügung stehende Kredit CHF 11,189. Die Arbeiten zur Sanierung des Hallenbades stehen vor dem Abschluss.

Die Sanierung des Hallenbades ist in jeder Beziehung ein grosser Brocken. Und wie bei Grossprojekten nicht ungewöhnlich, verlief die Sanierung nicht nur plangemäss.

Zuerst führte die unerwartet schlechte Bausubstanz des Hallenbades zu Bauverzögerungen und erheblichen Mehraufwendungen, die vor allem in drei Bereichen entstanden sind:

- Es mussten wesentlich mehr Schadstoffe (Asbest, PCB, etc.) fachmännisch entsorgt werden.
- Unterschiedliche tragende Betonbauteile wie diverse Stützen sowie die Decken im Beckenumgang im Untergeschoss und über dem Nichtschwimmerbecken mussten infolge stark korrodierter Armierungseisen aufwendig saniert werden.
- Die meisten Fassadenelemente waren korrodiert und mussten ersetzt werden.

Weitere erhebliche Verzögerungen und Mehrkosten brachte der Konkurs des Baumeisters mit sich. Die Gemeinde musste in Absprache mit der Konkursverwaltung Regieaufträge an Drittunternehmen erteilen, um die angefangenen Arbeiten fertig stellen zu können.

Aktuell geht die Baukommission von einer Kostenprognose von CHF 13,600 Mio. aus. In diesem Betrag sind rund CHF 255'000 enthalten, die durch den Konkurs des Baumeisters verursacht wurden. Die weiteren Mehraufwendungen sind unter anderem teuerungsbedingt. Die hohe Bauteuerung (seit Oktober 2000 bis Oktober 2023 stieg der halbjährlich erhobene Baukostenindex um über 14%) führt zu einer Anpassung der Kreditsumme.

Die Präsidentin der Baukommission, Heidi Weiss, hofft, dass der teuerungsbereinigte Baukredit eingehalten werden kann. «Wir setzen alles daran, sparsam mit den uns zur Verfügung stehenden Geldern umzugehen».

Wir sagen Danke!

Im Namen des Fasnachtsvereins Bauma bedanken wir uns ganz herzlich bei unseren Sponsoren. Dank ihrer grosszügigen Unterstützung konnte die Kinderfasnacht am 24. Februar 2024 erfolgreich durchgeführt werden.

Bank Avera, Bauma
Bäckerei Rathgeb, Saland
Bluemehuus Mötteli, Bauma
Bosshard Transport AG, Bauma
Distillerie Heimat, Bauma
Eberhart GmbH, Bauma
EKZ Eltop, Bäretswil
Elektro Mischler AG, Bauma
Garage Kunz AG, Saland
Gemeindeverwaltung Bauma, Bauma
Graf Treuhand AG, Bauma
Hans Keusch-Stiftung, Bauma
Holzbau Wittwer AG, Saland
Jucker Wohnimmobilien GmbH, Bauma
Käserei Preisig, Sternenberg
P. & R. Kunz, Bauma
Perucchi Phoenix Garage, Saland
Pfenninger Holzbau, Bauma
Physiotherapie & Sport Reha, Bauma
Restaurant Schwendi, Bauma
Rüegg Bedachungen AG, Bauma
SEV Mechanik GmbH, Bauma
Speiserestaurant Bahnhof, Bauma
Stiftung für Jugend und Freizeit, Wetzikon
W. Steiner Holzbau GmbH, Bauma
Thalmann AG, Bauma
Tösstal-Apotheke, Bauma
us guetem Grund us de Region, Bauma
Zürcher Kantonalbank, Bauma

Ebenfalls bedanken möchten wir uns bei allen Helfern und Mitwirkenden, die uns so tatkräftig unterstützt und mitgemacht haben. Dank eurer Einsatzbereitschaft und eurem Engagement konnten wir eine weitere erfolgreiche Kinderfasnacht durchführen.

Und ebenfalls ein herzliches Dankeschön an alle unsere Besucher, nur dank eurer Anwesenheit wurde dieser Tag zu einem unvergesslichen Erlebnis.

OK-Team Kinderfasnacht Bauma
Claudia Caprez, Tina Gubler, Pascal Kurth

Glückstag des Gewerbevereins Bauma

Bereits schreiben wir schon wieder März 2024. Am Freitag, 8. März ist wieder Glückstag bei den unten aufgeführten Gewerbeverein-Ladengruppen-Mitgliedern. Nutzen Sie die Gelegenheit und unterstützen Sie das einheimische Gewerbe, das verlockenden Angebote anbietet. Herzlichen Dank, dass Sie bei uns einkaufen.

Ohni eus laufts nur halb so guet!

www.gewerbe-bauma.ch

Wir freuen uns, Sie beraten zu dürfen bei Ihrem Einkauf:
> Agro-Shop Bosshard
> Bluemehuus Mötteli & Co
> Coiffeur Salon Helen
> Eisenhut Bikes
> Elektro Brizzi AG
> Fadezeinli
> Konditorei Voland
> Morf`s Pneuschopf
> Quad Tösstal GmbH
> Tic Tac Timeworks GmbH

Gemeinde
BAUMA

Gemeindeversammlung vom 25. März 2024 in der ref. Kirche, Bauma

Beleuchtender Bericht gemäss § 19 Gemeindegesetz

Liebe Stimmbürgerin, lieber Stimmbürger

Wir laden Sie auf 20 Uhr zur Gemeindeversammlung ein und freuen uns, wenn Sie auch auf diese Weise unsere Gemeinde mitgestalten und von Ihrem Stimmrecht Gebrauch machen.

Auf diesen Seiten fassen wir ein Geschäft der Gemeindeversammlung zusammen. Die vollständigen Unterlagen liegen ab dem 18. März 2024 im Gemeindehaus zur Einsicht auf. Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Webseite.

Bauma, 7. März 2024

Gemeinderat Bauma

Andreas Sudler
Gemeindepräsident

Roberto Fröhlich
Gemeindeschreiber

Information Parkierungskonzept

Nach der Behandlung des traktandierten Geschäftes und allfälliger Anfragen nach § 17 des Gemeindegesetzes informiert der Gemeinderat über das erarbeitete Parkierungskonzept. **Die Gemeindeversammlung wird dazu keine Beschlüsse fassen.** Eine noch zu erarbeitende Parkplatzverordnung wird der Gemeindeversammlung erst zu einem späteren Zeitpunkt unterbreitet.

Traktanden

1. Revidierte Wasserversorgungsverordnung; Genehmigung
2. Allfällige Anfragen nach § 17 des Gemeindegesetzes

Aktenauflage
Die Anträge mit den dazugehörigen Unterlagen liegen ab Montag, 18. März 2024 bis Montag, 25. März 2024, im Gemeindehaus (Dorfstrasse 41, Bauma; 2. OG (Präsidiales+Sicherheit)) während den Öffnungszeiten (Montag 08.30 – 11.30 und 14.00 – 18.30 Uhr, Dienstag bis Donnerstag 08.30 – 11.30 und 14.00 – 16.30 Uhr, Freitag 07.00 – 14.00 Uhr) zur Einsicht auf. Die Unterlagen sind ab dem 18. März 2024 auch auf der Website bauma.ch aufgeschaltet.

Informationen
Zur Gemeindeversammlung sind alle interessierten Personen eingeladen. Über die politischen Rechte verfügt und damit stimmberechtigt ist, wer Schweizer Bürgerin oder Schweizer Bürger ist, das 18. Altersjahrs zurückgelegt hat, in der Gemeinde Bauma politischen Wohnsitz hat und von der Ausübung der politischen Rechte auf Bundesebene nicht ausgeschlossen ist.

Telefon 052 397 70 65
E-Mail info@bauma.ch
Website bauma.ch

Traktandum 1
Revidierte Wasserversorgungs-verordnung; Genehmigung

Ausgangslage

Das bisher gültige Wasserversorgungsreglement wurde am 10. Dezember 2007 durch die Gemeindeversammlung genehmigt. Die Rechtsgrundlagen und der Praxisvollzug haben sich zwischenzeitlich erheblich weiterentwickelt. Aufgrund dessen musste das kommunale Wasserversorgungsreglement überarbeitet werden. Tiefbau- und Werkkommission haben dafür das spezialisierte Ingenieurbüro Frei + Krauer AG, Rapperswil, beigezogen. Als externer Fachplaner hat die Frei + Krauer AG in den letzten Jahren bereits die Verordnungen über die Wasserversorgungen von anderen Gemeinden überarbeitet.

In der neuen Wasserversorgungsverordnung (WAVE), welche das bisherige Wasserversorgungsreglement ablösen soll, werden die Rechte und Pflichten der Gemeinde und der Privaten geregelt. Zudem werden die Eckwerte der Wasserversorgung sowie die Finanzierung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen definiert. Die Verordnung über die Wasserversorgung regelt die Planung, den Bau, den Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Finanzierung der Wasserversorgung und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern. Die Wasserversorgung ist eine öffentliche Aufgabe jeder Gemeinde. Die Wasserversorgung stellt die Versorgung innerhalb Ihres Gemeindegebiets sicher und liefert nach Möglichkeit auch Wasser an Nachbargemeinden. Die Wasserversorgung ist gebührenfinanziert. Die materiell wichtigste Änderung betrifft die Anpassung des Gebührenmodells. Die Wasserversorgungsverordnung ist gemäss Art. 14 Ziff. 4 und 5 der Gemeindeordnung durch die Gemeindeversammlung zu erlassen.

Im Tarifreglement zur Wasserversorgungsverordnung werden die Grundlagen für die Anschlussgebühren und die Benützungsgebühren geregelt. Das Tarifreglement wird durch den Gemeinderat festgelegt (Art. 26 der Gemeindeordnung).

Die neue Wasserversorgungsverordnung soll nach Eintreten der Rechtskraft des Beschlusses der Gemeindeversammlung per 1. Januar 2025 in Kraft treten. Auf den gleichen Zeitpunkt wird der Gemeinderat mit dem Tarifreglement die Tarife festsetzen.

Die revidierte Verordnung über die Wasserversorgung finden Sie im Anhang ab Seite 4.

Stellungnahme des Preisüberwachers

Der Entwurf der neuen Verordnung wurde in Übereinstimmung mit Art. 14 des Preisüberwachungsgesetzes dem Preisüberwacher zur Stellungnahme unterbreitet. Der Preisüberwacher hat festgestellt, dass das von der Gemeinde gewählte Gebührenmodell im Grundsatz einem empfohlenen Modell des Preisüberwachers entspricht, allerdings die einheitliche Belastung (Grundgebühr) für die kleine Wohnung viel zu hoch ist. Der Preisüberwacher gab die Empfehlung ab, die Gebührenstruktur so anzupassen, dass auch Einpersonenhaushalte in kleinen Wohnungen nicht übermässig belastet werden.

Anpassung des Verordnungsentwurfes

Aufgrund der Stellungnahme des Preisüberwachers wurde die Verordnung angepasst, so dass der tiefste und der höchste Tarif innerhalb der vom Preisüberwacher empfohlenen Bandbreite liegen. Neu wurden für die Grundgebühr die Wohnungen nach Grösse abgestuft.

Gebührenmodell

Grundsatz

Der Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit wird in der WAVE festgehalten (Art. 3, Art. 58): Die Wasserversorgung hat ihre Aufgaben finanziell selbsttragend zu erfüllen. Die Kostendeckung soll insbesondere erreicht werden durch die Erhebung von einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren) und wiederkehrenden Gebühren (Grundgebühren sowie Verbrauchsgebühren; Art. 59 WAVE).

Gebühreneinnahmen

Die Summe der Gebühreneinnahmen wird nicht verändert. Es ist aufgrund der neuen Verordnung und des vorgesehen Tarifreglements nicht mit Mehreinnahmen zu rechnen.

Anschlussgebühren

Das Gebührenmodell für die Anschlussgebühren soll im gleichen Rahmen wie bisher fortbestehen. Sie bemisst sich ab 1 % vom Gebäudeversicherungswert resp. der baulichen Wertvermehrung.

Benützungsgebühren

Ein grosser Teil der Kosten der Wasserversorgungen fällt unabhängig vom Verbrauch an. Es wurde in Übereinstimmung mit den Vorgaben des übergeordneten Rechts daher ein finanziell nachhaltiges Gebührenmodell gewählt, bei dem ca. 50 % der Einnahmen über verbrauchsunabhängige Gebühren (Grundgebühren) generiert werden.

In der neuen Wasserversorgungsverordnung bzw. im zugehörigen Tarifreglement wird mit folgenden Grundgebühren gerechnet:

- 1- bis 2-Zimmer-Wohnungen CHF 100.00
- 3-Zimmer-Wohnungen CHF 130.00
- 4-Zimmer-Wohnungen CHF 170.00
- 5-Zimmer-Wohnungen und grösser CHF 220.00
- Einfamilienhaus CHF 280.00
- Gewerbe und Industrie CHF 280.00
- Gebäudegebühr 50 % Grundgebühr EFH

Die vorstehenden Ansätze wurden gemäss der Empfehlung des Preisüberwachers angepasst. Die Grundgebühr für Gewerbe wird nur einmal berechnet, wenn mehrere gewerbliche Betriebe über den gleichen Wassermesser abgerechnet werden. Zudem entfällt die Grundgebühr für Gewerbebetriebe ohne Wasserverbrauch für die Produktion und Verarbeitung, wenn im gleichen Gebäude oder für den/die Betriebsinhaberin/in bereits eine Grundgebühr für die Wohnung berechnet wird.

Neben der Grundgebühr wird weiterhin eine Verbrauchsgebühr pro m³ verrechnet.

Abschied Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Beschluss und die Anträge des Gemeinderates geprüft und empfiehlt der Gemeindeversammlung Zustimmung zu den Anträgen des Gemeinderates.

Anträge des Gemeinderats

1. Die revidierte Wasserversorgungsverordnung der Gemeinde Bauma wird genehmigt. Die Inkraftsetzung erfolgt durch den Gemeinderat.
2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen an der vorliegenden Verordnung, die sich als Folge von Rekursentscheiden als notwendig erweisen, vorzunehmen.

Gemeinde
BAUMA

731.1

Verordnung über die Wasserversorgung (WAVE) der Gemeinde Bauma

vom 25. März 2024

Antrag an die Gemeindeversammlung vom 25. März 2024

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	Artikel	Seite
Grundlagen	1	4
Zweck und Geltungsbereich	2	4
Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde	3	4
Versorgungsgebiet	4	4
Umfang der Versorgung	5	4
Strategische Wasserversorgungsplanung	6	5
Qualitätssicherung	7	5
Kundschaft	8	5
Grundeigentümerschaft	9	5

II. Wasserversorgungsanlagen	Artikel	Seite
Versorgungsanlagen	10	6
Leitungsnetz, Definitionen	11	6
Erstellung, Betrieb und Unterhalt	12	6
Hydrantenanlagen	13	6
Betätigung von Hydranten und Schiebern	14	7
Öffentliche Brunnenanlagen	15	7
Beanspruchung von Privatgrund	16	7
Schutz der öffentlichen Leitungen	17	8

III. Hausanschlussleitung	Artikel	Seite
Definition	18	8
Erstellung und Kosten	19	8
Technische Bedingungen	20	8
Erdung	21	9
Erwerb Durchleitungsrechte	22	9
Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung	23	9
Unterhalt und Erneuerung	24	9
Unbenutzte Hausanschlussleitungen	25	9

IV. Haustechnikanlagen	Artikel	Seite
Definition	26	10
Eigentumsverhältnisse	27	10
Haftung	28	10
Erstellung / Meldepflicht	29	10
Technische Vorschriften	30	10
Kontrolle	31	11
Unterhalt	32	11
Auswirkungen auf die Wasserversorgung	33	11
Wasserbehandlungsanlagen	34	11
Frostgefahr	35	11
Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser	36	11

V. Wasserlieferung	Artikel	Seite
Umfang und Garantie	37	12
Einschränkung der Wasserlieferung	38	12
Anschlussgesuch	39	12
Haftung der Kundschaft	40	12
Meldepflicht	41	13
Wasserableitungsverbot	42	13
Unberechtigter Wasserbezug	43	13
Vorübergehender Wasserbezug	44	13
Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses	45	13
Abnahmepflicht	46	13
Wasserabgabe für besondere Zwecke	47	13
Abnorme Spitzenbezüge	48	13
Wasserverluste in Hausinstallationen	49	14
Wasserabgabe bei extremer Trockenheit	50	14

VI. Wassermessung	Artikel	Seite
Einbau	51	14
Haftung	52	14
Standort	53	14
Technische Vorschriften	54	15
Ablesung der Messeinrichtung	55	15
Messung	56	15
Störungen	57	15

VII. Finanzierung	Artikel	Seite
Eigenwirtschaftlichkeit	58	15
Kostendeckung	59	16
Kostentragung Versorgungsleitungen	60	16
Kostentragung Hausanschlussleitung	61	16
Festsetzung der Gebühren	62	16
Anschlussgebühren	63	16
Wiederkehrende Gebühren	64	17
Abgeltung von Sonderleistungen	65	17

VIII. Rechnungsstellung und Inkasso	Artikel	Seite
Rechnungsstellung	66	18
Zahlungsbedingungen	67	18
Gebührenpflichtige Schuldner	68	18
Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern	69	19
Verjährung	70	19

IX. Straf- und Schlussbestimmungen	Artikel	Seite
Zuwiderhandlungen	71	19
Rechtsschutz	72	19
Inkrafttreten	73	20
Aufhebung früherer Bestimmungen	74	20

I. Allgemeine Bestimmungen

Grundlagen

Art. 1
Die rechtlichen Grundlagen für diese Verordnung über die Wasserversorgung bilden die §§ 25 bis 29 des Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) vom 8. Dezember 1974 sowie Art. 14 Ziff. 4 der Gemeindeordnung.

Zweck und Geltungsbereich

Art. 2
Diese Verordnung regelt die Planung, den Bau, den Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Finanzierung der Wasserversorgung und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern, nachstehend Kundschaft genannt, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons keine Regelung enthalten.

Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde

Art. 3
[1]Die Wasserversorgung ist eine öffentliche Aufgabe, unabhängig von der Organisationsform des Versorgungsbetriebs.
[2]Die Wasserversorgung Bauma (WVB) ist ein eigenwirtschaftlich geführter Betrieb der Gemeinde Bauma.
[3]Der Gemeinderat kann die Erfüllung ihm gemäss dieser Verordnung übertragener Aufgaben an die dem Gemeinderat unterstellte Tiefbau- und Werkkommission übertragen.

Versorgungsgebiet

Art. 4
[1]Die WVB stellt die Versorgung innerhalb des Gemeindegebiets der Gemeinde Bauma sicher. Ausserhalb der Bauzonen besteht eine Versorgungspflicht nur, soweit der Aufwand für die WVB zumutbar und verhältnismässig ist.
[2]Auf dem Gemeindegebiet von Bauma werden Liegenschaften im Gebiet Wolfsberg, Läseten, Bräch, Niderau von der Wasserversorgung Allmann, Liegenschaften im Gebiet Homberg, Wald durch die Gemeindewerke Pfäffikon versorgt.
[3]Die WVB versorgt zusätzlich Liegenschaften auf Gemeindegebiet Wildberg (Breiti), Wila (Au) bzw. Fischingen (Meiersboden, Horn). Massgebend sind die vorliegende Verordnung und das zugehörige Tarifreglement, sofern keine abweichenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen.

Umfang der Versorgung

Art. 5
[1]Die WVB liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen der Lebensmittelgesetzgebung entsprechend qualitativ einwandfreies Wasser für Trink-, Brauch- und Löschzwecke zu den Bedingungen der vorliegenden Verordnung und des Tarifreglements.

[2]Die WVB kann auch für Liegenschaften oder Gebiete in anderen Gemeinden Wasser abgeben. Ebenso kann die WVB Liegenschaften oder Teilgebiete auf dem Gemeindegebiet durch Nachbargemeinden oder private Wasserversorgungen beliefern lassen. Massgebend sind die rechtlichen Bestimmungen und die jeweiligen Tarifbestimmungen der Standortgemeinde, sofern keine abweichenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen.
[3]Der Anschluss von privaten Wasserversorgungen an die WVB darf nur mit der Bewilligung letzterer erfolgen.

Art. 6
Strategische Wasserversorgungsplanung

[1]Der Gemeinderat ist für die strategische Planung zuständig. Diese erfolgt nach den entsprechenden Empfehlungen des Schweizerischen Fachverbandes für Wasser-, Gas- und Fernwärmeversorger (SVGW). Der Gemeinderat erarbeitet eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) und erstellt ein Konzept für die Trinkwasserversorgung in Mangellagen (Kriegs-, Krisen- und Katastrophensituationen) gemäss den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW.
[2]Die GWP enthält insbesondere die Beurteilung der bestehenden und zukünftigen Verhältnisse, den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung und die zeitliche Realisierung der Wasserversorgungsanlagen sowie Angaben über die Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten. Die im GWP aufgeführten Ausbauten sind behördenverbindlich und müssen zeitgerecht umgesetzt werden.
[3]Die bestehenden Unterlagen werden periodisch überarbeitet, in der Regel gleichzeitig mit der Orts-, Zonen- und Nutzungsplanung.

Art. 7
Qualitätssicherung

[1]Zur Sicherstellung der Selbstkontrolle unterhält die WVB ein angemessenes Qualitätssicherungssystem, das den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW entspricht.
[2]Der Gemeinderat bezeichnet eine Person, die für die Qualität des Trinkwassers verantwortlich ist und legt deren Pflichtenheft fest.

Art. 8
Kundschaft

Kundschaft im Sinne dieser Verordnung sind:
a) die Eigentümerschaft einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;
b) Baurechtsnehmende, die Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;
c) natürliche und juristische Personen, die berechtigt sind, für vorübergehende Zwecke Wasser zu beziehen;
d) Nutzniessende von Löschschutzeinrichtungen.

Art. 9
Grundeigentümerschaft

Grundeigentümerschaft im Sinne dieser Verordnung sind:
a) Die Eigentümerschaft einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;
b) Baurechtsnehmende, die Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;
c) Nutzniessende von Löschschutzeinrichtungen;
d) die Eigentümerschaft einer mit Eigenwasser versorgten Liegenschaft.

II. Wasserversorgungsanlagen

Art. 10
Versorgungsanlagen

[1]Versorgungsanlagen sind die für Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz, Fernwirksystem usw.). Sie stehen im Eigentum der Gemeinde Bauma.
[2]Zu den Versorgungsanlagen gehören auch die anteilmässigen Beteiligungen an den Anlagen der Wasserversorgung Allmann und der Gruppenwasserversorgung Tösstal.

Art. 11
Leitungsnetz, Definitionen

[1]Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen, Versorgungsleitungen sowie die Hydranten und weitere Löscheinrichtungen.
[2]Als Versorgungsleitungen gelten alle Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes ohne die Hauszuleitungen.
[3]Die Hauszuleitung verbindet die Versorgungsleitung mit dem ersten Gebäudeabstellhahn.
[4]Die Versorgungsleitungen werden im Baugebiet von der WVB nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund der GWP erstellt.

Art. 12
Erstellung, Betrieb und Unterhalt

[1]Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie den technischen Richtlinien des SVGW zu planen, auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten.
[2]Für die technische Disposition der Versorgungsleitungen ist der Gemeinderat zuständig.
[3]Werden Versorgungsleitungen auf privaten Parzellen erstellt, erfolgt die Verlegung und eine allfällige Umlegung zu Lasten der WVB, sofern keine anderslautende Dienstbarkeit besteht.

Art. 13
Hydrantenanlagen

[1]Die WVB hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Die Grundeigentümerschaft leistet einen Beitrag an die Investitionskosten der Hydranten und deren Zuleitung einschliesslich Anschluss an die Versorgungsleitung sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlageteile.
[2]Die Grundeigentümerschaft ist verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.
[3]Die Bestimmung der Standorte von Hydranten erfolgt durch das Feuerwehrkommando nach Möglichkeit unter Berücksichtigung von Anliegen der durch den Standort direkt betroffenen Grundeigentümerschaft.
[4]Die WVB übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten.
[5]Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr bei einem Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die WVB und die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

[6]Das Freihalten der Hydranten hat durch die Grundeigentümerschaft zu erfolgen.
[7]Das Freihalten der Hydranten von Schnee erfolgt durch die WVB respektive in deren Auftrag durch Dritte.
[8]Für die Benützung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder für private Zwecke bedarf es einer Bewilligung der WVB.

Betätigung von Hydranten und Schiebern

Art. 14
Das Öffnen von Hydranten, das Entlüften und Entleeren von Leitungen sowie das Umstellen von Schiebern und Klappen ist Unbefugten untersagt.

Öffentliche Brunnenanlagen

Art. 15
[1]Der Betrieb der Brunnen auf öffentlichem Grund sowie deren Leitungen untersteht der WVB. Die Unterhalts- und Erneuerungskosten gehen zu Lasten der WVB. Brunnen auf privaten Grundstücken ohne öffentlichen Zugang sind davon ausgeschlossen.
[2]Mit der Quelle Weidli werden über ein separates Leitungsnetz (Brunnenstube Weidli – Unterdorf – Ref. Kirche – Oberstufenschulhaus - Gnist) Laufbrunnen im Dorf Bauma versorgt. Diese dienen gleichzeitig als Notwasserversorgung.
[3]Der Unterhalt der Hauptleitungen erfolgt durch die WVB. Die seitlichen Abgänge inkl. T-Stück und Absperrarmaturen sind von den privaten Brunneneigentümern zu unterhalten. Leckagen sind zu melden und zu beheben.
[4]Die WVB übernimmt keine Verpflichtung betreffend Wassermenge und Druckverhältnisse. Bei Wasserknappheit kann die Wasserlieferung eingestellt und das Wasser für die Trinkwasserversorgung genutzt werden.

Beanspruchung von Privatgrund

Art. 16
[1]Jede Grundeigentümerschaft ist verpflichtet, der Gemeinde für die WVB Durchleitungsrechte für Leitungen entschädigungslos zu gewähren und das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund zu gestatten. Die Standortwünsche der Grundeigentümerschaft werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Vorbehalten bleiben Art 676 und 742 des Zivilgesetzbuches (ZGB).
[2]Ausserhalb von Bauzonen werden die durch die Bautätigkeit entstandenen Ausfallentschädigungen gemäss den aktuellen Ansätzen des Bauernverbandes geleistet. Innerhalb der Bauzonen erfolgt keine Kulturausfallentschädigung.
[3]Der Zugang zu den Hydranten und Leitungen muss durch die Grundeigentümerschaft für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet bleiben.

Schutz der öffentlichen Leitungen

Art. 17
[1]Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder zu unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.
[2]Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der WVB über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.
[3]Die WVB verfügt über eine aktuelle und vollständige Bestandesaufnahme der Anlagen und Leitungen (Werkleitungsplan) und führt diese regelmässig nach.

III. Hausanschlussleitung

Definition

Art. 18
[1]Als Hausanschlussleitung (Hauszuleitung) wird die Leitung von der Versorgungsleitung bis und mit Innenkante der ersten Gebäudeeinführung bzw. des Wasserzählerschachtes bezeichnet. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Hausanschlussleitungen für mehrere Grundstücke.
[2]Abzweiger von der Versorgungsleitung und Absperrorgane sind Bestandteile der Hausanschlussleitung.

Erstellung und Kosten

Art. 19
[1]Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung werden unter Berücksichtigung der Anliegen der Grundeigentümerschaft durch die WVB bestimmt.
[2]Der Auftrag für die Erstellung der Hausanschlussleitung erfolgt durch die private Bauherrschaft. Die WVB ist berechtigt, Unternehmungen mit ungenügendem Fachwissen auszuschliessen.
[3]Die Ersterstellung der kompletten Hausanschlussleitung inkl. der Vermessungsarbeiten und der Einträge im Leitungskataster gehen zu Lasten der Grundeigentümerschaft.

Technische Bedingungen

Art. 20
[1]Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die WVB für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für grosse Bezüger können in besonderen Fällen weitere Hausanschlussleitungen zugestanden werden.
[2]In jede Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund zu platzieren ist.
[3]Die Hausanschlussleitungen sind vor dem Eindecken durch ein von der WVB beauftragtes Vermessungsbüro einzumessen und anschliessend in den massgebenden Plänen nachzutragen.
[4]Terrainveränderungen (Aufschüttungen) und das Überstellen von erdverlegten Hausanschlussleitungen mit Bauten aller Art und tiefwurzelnden Pflanzen sind verboten. Gegebenenfalls sind bestehende Leitungen vor Inangriffnahme der Bauarbeiten in Absprache mit der WVB auf Kosten der Grundeigentümerschaft zu sichern oder zu verlegen.

Art. 21
Erdung
[1]Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Hausanschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.
[2]Die WVB ist für die Erdung nicht verantwortlich.

Art. 22
Erwerb Durchleitungsrechte
Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des oder der Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des oder der Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden. Rechte und Pflichten müssen der WVB schriftlich bestätigt werden.

Art. 23
Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung
[1]Die Anlageteile der Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund, das Absperrorgan ab der Versorgungsleitung, das Leitungsstück bis zur Privatparzelle und der Wasserzähler gehen nach der Erstellung in das Eigentum der Gemeinde (WVB) über.
[2]Anlageteile der Hausanschlussleitung auf Privatparzellen stehen im Eigentum der Grundeigentümerschaft.

Art. 24
Unterhalt und Erneuerung
[1]Bei gemeinsamen Hausanschlussleitungen im privaten Grund ist der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend. Sind die Verhältnisse nicht mittels Dienstbarkeitsvertrag geregelt, werden die Kosten in der Regel zu gleichen Teilen, in besonderen Fällen nach Massgabe der Benützung belastet.
[2]Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung und der Haustechnikanlage bis zur Messeinrichtung zeigen, sind der WVB sofort mitzuteilen.
[3]Hausanschlussleitungen, oder Teile davon, sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:
a) bei mangelhaftem Zustand;
b) bei Anpassungen und Verlegung der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen;
c) nach Erreichen der technischen Lebensdauer.

Art. 25
Unbenutzte Hausanschlussleitungen
[1]Bei einem Bezugsunterbruch ab 72 Stunden ist die Kundschaft verpflichtet, durch geeignete Massnahmen wie periodische Spülung der Hausanschlussleitung, einen Wasserumsatz sicher zu stellen.
[2]Kommt die Kundschaft dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügt die WVB die Abtrennung der Hausanschlussleitung zu Lasten der Kundschaft.
[3]Auf die Abtrennung der Hausanschlussleitung wird einmalig verzichtet, wenn die Kundschaft schriftlich innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Erhalt der Verfügung die Wiederverwendung innert 12 Monaten schriftlich zusichert.

IV. Haustechnikanlagen

Art. 26
Definition
[1]Haustechnikanlagen für Trinkwasser sind verteilende, ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen innerhalb von Gebäuden, beginnend ab der Hausanschlussleitung bis zu den Entnahmestellen.
[2]Die Messeinrichtung ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlage.

Art. 27
Eigentumsverhältnisse
[1]Haustechnikanlagen stehen im Eigentum der Grundeigentümerschaft.
[2]Bei gemeinsamen Haustechnikanlagen vor der Messeinrichtung ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung Aufgabe der Grundeigentümerschaft.

Art. 28
Haftung
Die Grundeigentümerschaft haftet für Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Haustechnikanlagen verursacht.

Art. 29
Erstellung / Meldepflicht
[1]Die Grundeigentümerschaft hat die Haustechnikanlagen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Die Haustechnikanlagen dürfen nur durch Inhaber und Inhaberinnen einer Installationsberechtigung erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden.
[2]Installationsberechtigt ist, wer im zentralen Register der Installationsberechtigten des SVGW eingetragen ist oder die kommunale Berechtigung der Gemeinde besitzt.
[3]Installationsarbeiten müssen vor der Ausführung mit einem Anschlussgesuch bei der Wasserversorgung beantrag werden. Der Antrag muss mit den nötigen Unterlagen eingereicht werden.
[4]Die Fertigstellung von Installationsarbeiten ist der WVB umgehend und unaufgefordert zu melden, damit diese bei Bedarf eine Abnahme vornehmen kann. Die WVB übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.
[5]Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten und das Auswechseln von Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten an die bestehende Installation.

Art. 30
Technische Vorschriften
Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Haustechnikanlagen sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW verbindlich.

Art. 31
Kontrolle
Der WVB ist zur Kontrolle der Haustechnikanlage sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Haustechnikanlagen hat die Kundschaft auf schriftliche Aufforderung der WVB die Mängel innerhalb der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt sie dies, kann die WVB die Mängel auf Kosten der Kundschaft beheben lassen.

Art. 32
Unterhalt
[1]Die Kundschaft hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Anlagen zu sorgen. Dies gilt auch bei geänderten Betriebs- und Versorgungsverhältnissen.
[2]Allfällige Schäden, die durch mangelhaften Unterhalt verursacht werden, gehen zu Lasten der Kundschaft.

Art. 33
Auswirkungen auf die Wasserversorgung
Die Haustechnikanlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können. Die WVB ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten der Kundschaft eine Installationskontrolle durchzuführen bzw. geeignete Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.

Art. 34
Wasserbehandlungsanlagen
Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die nach europäischen Normen zertifiziert oder im Zertifizierungsverzeichnis des SVGW enthalten sind.

Art. 35
Frostgefahr
Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren.

Art. 36
Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser
[1]Die Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser muss der WVB gemeldet und von dieser bewilligt werden.
[2]Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden.
[3]Eine Verbindung zur öffentlichen Wasserversorgung ist verboten. Für die Verrechnung der Abwassergebühren sind entsprechende Messeinrichtungen vorzusehen.

V. Wasserlieferung

Art. 37
Umfang und Garantie
[1]Die WVB liefert im Regelfall zu jeder Zeit Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge, einwandfreier Qualität und unter genügendem Druck.
[2]Die WVB ist nicht verpflichtet, Wasser in einer bestimmten Beschaffenheit (z. B. Härte, Temperatur usw.) oder unter konstantem Druck zu liefern.

Art. 38
Einschränkung der Wasserlieferung
[1]Die WVB kann die Wasserlieferung für Teile des Versorgungsgebiets vorübergehend einschränken oder unterbrechen:
a) im Falle höherer Gewalt;
b) bei Betriebsstörungen;
c) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen;
d) bei Wasserknappheit;
e) bei Brandfällen;
f) bei Verschmutzung.
[2]Die WVB ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen der Wasserlieferung besorgt. Die WVB übernimmt keine Haftung für Folgeschäden und gewährt keine Gebührenreduktion.
[3]Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche der Wasserlieferung werden der Kundschaft rechtzeitig bekannt gegeben. Die entsprechenden Arbeiten werden in der Regel innerhalb der Normalarbeitszeit ausgeführt. Wünscht die Kundschaft die Erstellung von Provisorien oder das Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit, trägt sie die Mehrkosten. Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, diese Zusatzleistungen zu erbringen.
[4]Die Sicherung gegen Störungen und Schäden an der Haustechnikanlage, und an dieser angeschlossenen Einrichtungen, infolge von Einschränkungen der Wasserabgabe ist Sache der Kundschaft.

Art. 39
Anschlussgesuch
[1]Für jeden Neuanschluss und bei Abänderungen ist der WVB ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieser Verordnung.
[2]Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Hausanschluss verweigern.

Art. 40
Haftung der Kundschaft
Die Kundschaft haftet gegenüber der WVB für alle Schäden, die sie ihr durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt zufügt. Sie hat auch für Mieterinnen/Mieter, Pächterinnen/Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Meldepflicht

Art. 41
Handänderungen sind der Wasserversorgung frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

Wasserableitungsverbot

Art. 42
Es ist untersagt, ohne Bewilligung der WVB Wasser dauernd an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor der Messeinrichtung sowie das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Unberechtigter Wasserbezug

Art. 43
Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der WVB ersatzpflichtig und kann strafrechtlich verfolgt werden.

Vorübergehender Wasserbezug

Art. 44
Der vorübergehende Wasserbezug, auch ab Hydranten, bedarf einer Bewilligung durch die WVB und erfolgt ausschliesslich über werkeigene Messeinrichtungen.

Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses

Art. 45
[1]Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Installation des Zählers. Beendet wird es bei einer Handänderung des Grundstücks mit der schriftlichen Abmeldung oder bei Verzicht auf weitere Wasserlieferung mit der Abtrennung des Anschlusses.
[2]Der freiwillige Verzicht auf die weitere Wasserlieferung ist der WVB mindestens 60 Tage vor dem Abstelltermin schriftlich mitzuteilen. Die Grundeigentümerschaft haftet für alle bis zum Ende des Bezugsverhältnisses aufgelaufenen Gebühren.

Abnahmepflicht

Art. 46
Jede Grundeigentümerschaft ist verpflichtet, das Wasser bei der WVB zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, die einwandfreies Wasser liefern.

Wasserabgabe für besondere Zwecke

Art. 47
Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten bedarf einer besonderen Bewilligung der WVB. Die WVB ist berechtigt, diese Wasserabgaben mit besonderen Auflagen zu verknüpfen.

Abnorme Spitzenbezüge

Art. 48
Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer gesonderten Vereinbarung zwischen der WVB und der Kundschaft.

Wasserverluste in Hausinstallationen

Art. 49
Treten in einer Hausinstallation aus irgendwelchen Gründen Wasserverluste auf, so hat die Kundschaft keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Wassermesser registrierten Wasserverbrauchs.

Wasserabgabe bei extremer Trockenheit

Art. 50
Bei extremer Trockenheit entscheidet der Gemeinderat über die Abgabe von Wasser ab den Hydranten zur Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen. Im Falle einer solchen Massnahme bestimmt er die Art und Weise des Bezuges (gemessen / frei) und die Höhe des Wasserpreises (pauschal oder pro m^3).

VI. Wassermessung

Einbau

Art. 51
[1]Die Messeinrichtung (Wasserzähler) wird von der WVB zur Verfügung gestellt und unterhalten.
[2]Pro Hausanschlussleitung bzw. Liegenschaft mit eigener Hausnummer wird in der Regel eine Messeinrichtung eingebaut. Die WVB entscheidet über Ausnahmen. Wünscht die Kundschaft, dass kein Wasserzähler mit Funkfernablesung montiert wird, trägt sie die Mehrkosten für die Anschaffung.
[3]Die WVB entscheidet über die Art der Messeinrichtung.
[4]Wünscht die Kundschaft oder Grundeigentümerschaft weitere Messeinrichtungen zur Erfassung des Wassers, welches nicht in die Kanalisation abfliesst, stellt ihm die Wasserversorgung diese zur Verfügung. Die Kundschaft oder Grundeigentümerschaft trägt die Kosten für den Einbau sowie eine jährliche Grundgebühr für den Unterhalt.

Haftung

Art. 52
Die Kundschaft haftet für Beschädigungen, die nicht auf normale Abnützung zurückzuführen sind. Sie darf ohne Genehmigung an der Messeinrichtung keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Standort

Art. 53
[1]Der Standort der Messeinrichtung inklusive allfälliger Übertragungseinrichtungen wird von der WVB festgelegt. Die Grundeigentümerschaft hat einen geeigneten Platz entschädigungslos zur Verfügung zu stellen. Bei Mehrfamilienhäusern haben der Wassermesser und der Haupthahn sich an einem öffentlich zugänglichen Standort zu befinden.
[2]Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zu Lasten der Grundeigentümerschaft ein Wasserzählerschacht erstellt.

Art. 54
Technische Vorschriften

[1]Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen zu installieren. Zudem ist ein vorschriftsgemässes Rückschlagventil einzubauen.
[2]Im Weiteren sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW zu beachten.

Art. 55
Ablesung der Messeinrichtung

[1]Die Ableseperioden werden von der WVB festgelegt.
[2]Manuelle Ablesungen bei Installationen, bei denen ausdrücklich keine Übertragungseinrichtungen gewünscht sind, sind kostenpflichtig.

Art. 56
Messung

[1]Die WVB revidiert oder erneuert die Messeinrichtungen periodisch auf eigene Kosten. Wenn eine Kundschaft die Messgenauigkeit anzweifelt, wird die Messeinrichtung durch die WVB ausgebaut und einer Prüfung bei einer anerkannten Stelle unterzogen.
[2]Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz liegt, so trägt die Grundeigentümerschaft die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die WVB die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

Art. 57
Störungen

[1]Störungen an der Messeinrichtung sind der Wasserversorgung sofort zu melden.
[2]Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühren der durchschnittliche Normalverbrauch der letzten zwei normal gemessenen Jahre berücksichtigt.

VII. Finanzierung

Art. 58
Eigenwirtschaftlichkeit

Die WVB hat ihre Aufgaben (Bau, Betrieb, Instandhaltung usw.) finanziell selbsttragend zu erfüllen. Massgebliche Aufwendungen sind insbesondere:
a) die Konzessionskosten;
b) die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Dokumentation, Betrieb, Installationskontrolle, Unterhalt und Substanzerhaltung der Infrastruktur einschliesslich Kapitalkosten (Verzinsung und Abschreibungen);
c) die Personal- und Infrastrukturkosten für Büro, Fahrzeuge, Geräte und dergleichen;
d) die Kosten für die Aus- und Weiterbildung des Personals;
e) die Kosten zur nachhaltigen Pflege der Wasserressourcen;
f) die Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Fachverbände;
g) die Kosten für technologische Weiterentwicklungen;
h) die Kosten für die Qualitätssicherung und -überwachung.

Art. 59
Kostendeckung

Die Kostendeckung wird erreicht durch:
a) die Erhebung von einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren) und wiederkehrenden Gebühren (Grundgebühren sowie Verbrauchsgebühren);
b) die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen bzw. die teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümerschaft;
c) die Abgeltung betriebsfremder Leistungen;
d) die Beiträge Dritter wie Kanton, Gemeinden, Gebäudeversicherung.

Art. 60
Kostentragung Versorgungsleitungen

[1]Die Kosten für die Erstellung der Versorgungsleitungen für die Groberschliessung gemäss GWP trägt in der Regel die WVB.
[2]Die Kosten für die Feinerschliessung innerhalb eines Baugebietes gehen zu Lasten der Grundeigentümerschaft.
[3]Die Groberschliessung bis zum Gebiet eines Quartierplans erfolgt durch die WVB, die Feinerschliessung im Rahmen des Quartierplanverfahrens. An die Kosten der Versorgungsleitungen haben bei Quartierplanverfahren die Grundeigentümerschaften Erschliessungsbeiträge zu entrichten.

Art. 61
Kostentragung Hausanschlussleitung

[1]Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz sind bei der Ersterschliessung von der Grundeigentümerschaft zu tragen.
[2]Im privaten Grund gehen die Kosten für die Leckortung und das notwendige Offenlegen bei Leitungsbrüchen oder Leitungserneuerungen, die Installationskosten, die Kosten für das Material und für das fachgerechte Wiedereindecken sowie für alle Wiederinstandstellungsarbeiten, für Kulturschäden und für die Nachführung des Planwerkes zu Lasten des Grundeigentümers. Bei gemeinsamen Hausanschlussleitungen werden die Kosten für gemeinsam benutzte Anlageteile auf die Anzahl Benutzer aufgeteilt. Schäden an der Hausanschlussleitung sind der WVB sofort zu melden.
[3]Im öffentlichen Grund, inkl. T-Stück und Absperrorgan im privaten Grund, werden die gesamten Kosten für Erneuerung, Wartung und Unterhalt der Hausanschlussleitungen durch die WBV getragen.

Art. 62
Festsetzung der Gebühren

Die Höhe der einzelnen Gebühren ist im separaten Tarifreglement im Anhang zu dieser Wasserversorgungverordnung geregelt. Das Tarifreglement wird vom Gemeinderat erlassen.

Art. 63
Anschlussgebühren

[1]Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungsanlage wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben. Diese bemisst sich in % der Gebäudeversicherungssumme (Zeitbauwert).

[2]Besteht ein offensichtliches Missverhältnis zwischen dem Verkehrswert der ganzen Liegenschaft und dem Gebäudeversicherungswert, wird die Anschlussgebühr nach dem doppelten Verkehrswert, mindestens aber nach dem halben Gebäudeversicherungswert berechnet. Die Grundeigentümerschaft hat auf eigene Kosten eine durch anerkannte Fachleute erstellte Verkehrswertschätzung beizubringen.
[3]Bei einer Erhöhung der relevanten Bemessungsgrösse der Gebühr ist eine Nachzahlung der Gebühr geschuldet. Diese entfällt, wenn der Basiswert um weniger als Fr. 8'000.00 ansteigt. Grundlage ist der in der Gebäudeschätzung ausgewiesene Anteil der baulichen Wertvermehrung. Bei einer Verringerung der relevanten Bemessungsgrösse wird keine Gebühr zurückerstattet.
[4]Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brands oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

Art. 64

Wiederkehrende Gebühren

[1]Die jährlich wiederkehrenden Gebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen, wobei die Grundgebühr ca. 50% des gesamten Gebührenertrages ausmachen soll.
[2]Die Grundgebühr bemisst sich bei Wohnbauten pro Wohnung und deren Grösse, Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbetrieb pro Jahr.
[3]Die Grundgebühr ist auch dann geschuldet, wenn kein Wasser bezogen wird und die Liegenschaft am Versorgungsnetz angeschlossen ist.
[4]Für Gebäude, die nicht an der öffentlichen Versorgung angeschlossen sind, aber mit Löschwasser geschützt sind, wird eine reduzierte Grundgebühr von 50 % der Grundgebühr für Einfamilienhäuser verrechnet.
[5]Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des effektiven Verbrauchs gemäss Angaben der Messeinrichtung verrechnet.
[6]Bei Handänderungen während des Jahres wird auf Verlangen eine Zwischenablesung mit entsprechender Teilrechnung erstellt. Im anderen Fall haben der alte und der neue Eigentümer ausseramtlich über die Gebühren abzurechnen.
[7]Über Sonderfälle entscheidet der Gemeinderat.

Art. 65

Abgeltung von Sonderleistungen

Sonderleistungen wie Installationskontrolle, technische Beratung, Wiederplombieren von Umgehungen sowie der Wasserbezug für Bauzwecke usw. werden gemäss Tarifreglement in Rechnung gestellt.

VIII. Rechnungsstellung und Inkasso

Art. 66

Rechnungsstellung

a) Anschlussgebühren
Zur Sicherstellung der mutmasslichen Anschlussgebühr muss vor Baubeginn eine unverzinsliche Anzahlung von 1 % der geschätzten Baukosten geleistet werden. Die Veranlagung mit Rechnungsstellung erfolgt nach Bauvollendung und Eingang der Neuschätzung der Kantonalen Gebäudeversicherung Zürich (GVZ).

b) wiederkehrende Gebühren
Die wiederkehrenden Gebühren werden in den von der Wasserversorgung festgelegten Abrechnungsperioden in Rechnung gestellt. Die Wasserversorgung ist berechtigt, Teilbeträge für die voraussichtliche Wasserlieferung in Rechnung zu stellen.

Art. 67

Zahlungsbedingungen

[1]Die von der WVB gestellten Rechnungen sind innert 30 Tagen, gerechnet ab Rechnungsdatum, ohne jeglichen Abzug zur Zahlung fällig.
[2]Bei nicht fristgerechter Bezahlung kommt die Kundschaft/Grundeigentümerschaft ohne Weiteres in Verzug.
[3]Bei Zahlungsverzug ist die Wasserversorgung berechtigt, Verzugszinsen gemäss Obligationenrecht und für erfolgte Mahnungen eine Gebühr (Pauschale) pro Mahnung gemäss Tarifreglement zu verlangen.
[4]Bei wiederholtem Zahlungsverzug der Kundschaft kann die WVB angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen oder periodische Rechnung stellen. Diese Mehraufwendungen der WVB gehen zu Lasten der Kundschaft/Grundeigentümerschaft.
[5]Resultiert nach abgeschlossenem Betreibungsverfahren ein Verlustschein, kann der Gemeinderat eine Wassersperre verfügen und einen Wasserbezug ab einer Wasserbezugsstelle in verhältnismässiger Gehdistanz einrichten.

Art. 68

Gebührenpflichtige Schuldner

[1]Die einmaligen und wiederkehrenden Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung Grundeigentümer oder Grundeigentümerin im Sinne von Art. 8 dieser Verordnung war. Nacherwerbende Parteien einer Liegenschaft haften für Ausstände solidarisch.
[2]Die Abgeltung für Sonderleistungen schuldet der Besteller oder die Bestellerin oder der Verursacher oder die Verursacherin, subsidiär die Grundeigentümerschaft.

Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern

Art. 69
Bei festgestelltem Stillstand oder Fehlgang der Messeinrichtung gilt:
a) Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs einwandfrei bestimmt wer- den, werden die Rechnungen entsprechend berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren vor der Feststellung des Messfehlers.
b) Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs nicht einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen aufgrund des Verbrauchs in vorausgegangenen Abrechnungsperioden sowie allfälliger veränderter Verhältnisse und unter angemessener Berücksichtigung der Angaben der Kundschaft berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren vor der Feststellung des Messfehlers .
c) Der aufgrund berichtigter Rechnungen resultierende Saldo ist gemäss Obligationenrecht zu verzinsen. Die Geltendmachung eines Messfehlers entbindet nicht von der fristgerechten Bezahlung der beanstandeten Rechnung.

Verjährung

Art. 70
Forderungen für wiederkehrende Gebühren verjähren nach fünf Jahren, Forderungen für einmalige Gebühren und Sonderleistungen nach zehn Jahren.

IX. Straf- und Schlussbestimmungen

Zuwiderhandlungen

Art. 71
[1]Bei Zuwiderhandlungen gegen die Wasserversorgungsverordnung sowie gegen gestützt auf die Wasserversorgungsverordnung erlassene Verfügungen hat die WVB neben einer allfälligen Verzeigung an die zuständigen Behörden den rechtmässigen Zustand herbeizuführen.
[2]Zur Verhinderung von Schäden ist die WVB berechtigt, die Wasserabgabe einzustellen respektive nicht aufzunehmen. Die Nichtaufnahme der Wasserlieferung löst keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art aus.
[3]Vorbehalten bleibt die Anwendung der kommunalen, kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Rechtsschutz

Art. 72
[1]Gegen Beschlüsse und Verfügungen der WVB und der Tiefbau- und Werkkommission kann innert 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet durch schriftliche Einsprache die Überprüfung der Anordnung durch den Gemeinderat verlangt werden (§ 170 und 171 des Gemeindegesetzes).
[2]Gegen den Beschluss des Gemeinderates kann innert 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet beim Bezirksrat Pfäffikon Rekurs erhoben werden.

Inkrafttreten

Art. 73
Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten der vorliegenden Wasserversorgungsverordnung.

Aufhebung früherer Erlasse

Art. 74
Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere das Wasserversorgungsreglement vom 10. Dezember 2007 aufgehoben.

Die vorstehende Wasserversorgungsverordnung der politischen Gemeinde Bauma wurde von der Gemeindeversammlung am [Datum] beschlossen.

Namens der politischen Gemeinde

Andreas Sudler	Roberto Fröhlich
Gemeindepräsident	Gemeinschreiber

Wir richten Sie auf und stärken Ihnen den Rücken!

Montag	09.00 – 10.00	**Faszien-Kraft-Form** das Wohlfühltraining mit Resultaten!
	10.15 – 11.15	**Rückengymnastik** Beweglichkeits- und Aufbautraining bei Rückenproblemen
	15.30 – 16.15	**Kindertanz** 3 bis 6 Jahre
	16.20 – 17.20	**Modern Dance** 7 bis 10 Jahre
	17.20 – 18.20	**Ballett** 7 bis 10 Jahre
	18.20 – 19.20	**Modern Dance** Teenager
	19.40 – 20.40	**Tanz Mix** Erwachsene
Dienstag	09.15 – 10.15	**Faszien-Kraft-Form** mit Tanz, Faszien- und Rückentraining rundum in Form
	12.10 – 13.05	**Power Yoga** Mittagszeit sinnvoll für Ihre Gesundheit nutzen
Mittwoch	09.10 – 10.10	**Durchatmen-Bewegen-Aufrichten** das Aufbautraining für Frauen
	18.00 – 19.00	**Pilates**
	19.00 – 20.00	**Pilates** Das Training nach J. Pilates zur Stärkung des Körpers und der Haltung
Donnerstag	09.00 – 10.00	**Tanz und Haltung**
	12.15 – 13.15	**Durchatmen-Bewegen-Entspannen** das Aufbautraining über Mittag
	18.15 – 19.15	**Männer-Rücken** Kraft- und Rückentraining speziell für Männer.
	19.30 – 20.45	**Konditionstraining** für Sportler zum Trainingsausgleich

FITNESS•TREFF Bauma

Ort: Bühne, Schulhaus Altlandenberg, Bauma (Unsere Kurse sind Krankenkassen anerkannt)
Kosten: Kurs 6 Monate: 340.–, Abo ganzes Kursangebot, 6 Monate: 470.–, 10er Abo: 270.–
Anmeldung und Information: 079 630 56 78 oder **www.fitnesstreffbauma.ch**

Gemeinde
BAUMA

Ersatzwahl eines Mitglieds der Schulpflege Bauma für den Rest der Amtsdauer 2022 – 2026; Wahlanordnung

Der Bezirksrat hat mit Beschluss vom 2. Februar 2024 dem Gesuch von Ursula Mischler, Bauma, entsprochen und sie unter Verdankung der geleisteten Dienste per 31. Juli 2024 als Mitglied der Schulpflege entlassen. Gleichzeitig wurde der Gemeinderat eingeladen, die Ersatzwahl durchzuführen. Der Gemeinderat hat am 28. Februar 2024 folgenden Beschluss gefasst:

1. Für den Rest der Amtsdauer 2022 – 2026 ist folgende Ersatzwahl vorzunehmen:
   1 Mitglied der Schulpflege Bauma
2. Für die Durchführung dieser Ersatzwahl gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) über die stille Wahl in Verbindung mit Art. 8 der Gemeindeordnung.
3. Wahlvorschläge, die von mindestens 15 Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz in der Gemeinde Bauma unterzeichnet sein müssen, sind bis spätestens am 16. April 2024 dem Gemeinderat Bauma, Dorfstrasse 41, 8494 Bauma, einzureichen. Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner von Wahlvorschlägen geben Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse an und fügen ihre Unterschrift hinzu. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Für die vorgeschlagene Person sind Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse und die Parteizugehörigkeit anzugeben. Zusätzlich kann der Rufname angegeben werden.
4. Die vorgeschlagene Person muss politischen Wohnsitz in der Gemeinde Bauma haben.
5. Die provisorischen Wahlvorschläge werden nach Ablauf der ersten Frist veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen, von der Publikation an gerechnet, können die Vorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können auch neue Wahlvorschläge eingereicht werden. Der Gemeinderat Bauma erklärt die Vorgeschlagene bzw. den Vorgeschlagenen als gewählt, wenn die Voraussetzungen für eine stille Wahl gemäss § 54 GPR erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt, wird am 22. September 2024 eine Urnenwahl durchgeführt. Ein zweiter Wahlgang würde am 24. November 2024 stattfinden.
6. Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon ZH, schriftlich Stimmrechtsrekurs erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Formulare für Wahlvorschläge können bei der Gemeindeverwaltung, Abteilung Präsidiales+Sicherheit, Dorfstrasse 41, (1. OG), Telefon 052 397 70 65, E-Mail info@bauma.ch oder via Website bauma.ch bezogen werden.

7. März 2024

Der Gemeinderat

Konzert im Gasthaus Tanne mit The Pint

Am letzten Samstagabend fand im ausverkauften Saal des Gasthauses zur Tanne in Bauma das Konzert der Irish Folk Band The Pint statt. Die fünf Musiker aus Irland, Deutschland und der Schweiz sind eine perfekt aufeinander eingespielte Band, die traditionelle Lieder und Tänze im Bereiche der irischen Musik auf eine zeitgemässe und mitreissende Art und Weise zu arrangieren wissen und so dem Publikum witzig und frisch präsentierten. Die Band setzte ein reiches Instrumentarium ein vom irischen Dudelsack über Flöte, Mandoline, Gitarre, irische Trommel bis zum E-Bass. Dazu sangen alle Musiker solo oder im Chor mehrstimmig. Die virtuos gespielten Tunes und die stimmigen Lieder ernteten Begeisterung und viel Applaus. Obwohl der Platz zum Tanzen mehr als begrenzt war, liessen sich einige Tänzer:innen nicht davon abhalten sich im Rhythmus der Musik zu bewegen. Die irischen Klänge werden noch eine Weile nachhallen – es war ein musikalisches Erlebnis!

Ursula Dobler für KulturInBauma

Seminarreihe Israel 15. / 16. März

Möchten Sie auch genauer hinsehen? Gelegenheit dazu bietet uns der Seminaranlass des **amzi** *in der RegiChile, Altlandenbergstrasse 11, in Bauma.* **Amzi** hat sich die Unterstützung und Förderung von messianischen Juden und arabischen Christen zur Aufgabe gemacht. Ihr Geschäftsführer **Bernhard Heyl** nimmt uns am **Freitag, 15. März, 19 Uhr mit in das Thema «Gott wacht über seinem Volk»**. «Tja, mitnichten» denken Sie vielleicht. Spannung ist angesagt. Nach dem Vortrag hat das Kafi 1919 für Sie geöffnet.

Am **Samstag, 16. März** überlassen wir Sie am Morgen gerne Ihren üblichen Pflichten, bevor wir zusammen am Nachmittag, von **15–17.30 Uhr** in das nächste spannende Thema eintauchen: **«Die Bundesschlüsse Gottes mit Israel – Welche Bedeutung hat das für Christen?»**. Referent ist zu diesem Thema der aus Hamburg angereiste messianisch-jüdische Theologe **Jurek Schulz**. Dazwischen gibt es eine Kaffeepause.

Von **17.30–19.30 Uhr** gibt es dann die Möglichkeit, sich an einem **orientalischen Abendessen** zu verköstigen. Kosten: Fr. 12.– pro Person. Wenn Sie daran teilnehmen möchten, dann finden Sie am Ende des Flyers auf *https://regichile.ch/events/israel-seminarreihe* die benötigten Daten zur Essensanmeldung. Diese Flyer liegen auch in der RegiChile auf. Um **19.30 Uhr** nimmt uns **Jurek Schulz** in ein fortsetzendes Thema mit: **«Das Wunder der Gegenwart – Israel kämpft und lebt»**.

Ein zeitlich überschaubares Seminar mit interessanten Fakten wartet auf uns.

Wir laden Sie dazu herzlich ein,

Ihr **amzi**, *mit Unterstützung der RegiChile Bauma*

Elternveranstaltung

Mein Kind möchte immer öfter Games, YouTube, WhatsApp und Co. nutzen

Kinder nutzen immer früher Computer, Tablet und Smartphone und wollen deren Möglichkeiten mit allen Facetten entdecken. Auf dieser Entdeckungsreise gehört eine altersentsprechende Begleitung dazu, denn Games, YouTube und Co. bergen auch Risiken, vor denen Kinder geschützt werden müssen. Hier sind die Erwachsenen gefragt! Aber keine Sorge – Medienbegleitung ist einfacher, als Sie denken!

An der Informationsveranstaltung beantworten wir wichtige Fragen: Wie viel Bildschirmzeit ist im entsprechenden Alter angemessen? Macht eine Installation von Schutzprogrammen Sinn? Worauf muss ich achten, damit mein Kind sicher in der digitalen Welt unterwegs ist?

Sie erhalten die Gelegenheit, Ihre Alltagserfahrungen zum Thema Medienbegleitung zu diskutieren und bekommen neue Anregungen. Die Medienexpertin, Frau Margrit Senn von der Swisscom, führt durch den praxisorientierten und spannenden Abend.

Wir freuen uns auf Sie!

Zielgruppe:	Interessierte zum Thema Kinder und Medienkonsum
Datum / Zeit:	Dienstag, 19. März 2024, 19.30 Uhr
Ort:	Singsaal Schulhaus Altlandenberg Bauma
Eintritt:	frei
Anmeldung:	https://forms.office.com/e/NQ0FxBu0Ei
Anmeldeschluss:	Freitag, 15. März 2024

Vorstand der Elternmitwirkung Bauma

142 m² für CHF 995'000

Die schnapp ich mir!

Verkauf, Beratung Tel. 044 802 90 00 www.belle-immo.ch

Rundgang durch die Wohnungen
Samstag, 9. März 2024, um 10 Uhr
www.hirzenwis-saland.ch

Gemeinde
BAUMA
Bauausschreibung

Bauherrschaft und Grundeigentümer
André und Sarah Mürner, Dillhaus 7, 8493 Saland

Bauvorhaben
Anbringen einer Photovoltaikanlage bei den Gebäuden Vers.-Nrn. 497 und 2148 auf den Grundstücken Kat.-Nrn. BA6126 und BA6127, Dillhaus 7 und 7a, 8493 Saland, die Liegenschaften sind im kommunalen Inventar enthalten, (K1; Kernzone)

Planauflage
Die Pläne liegen 20 Tage ab Ausschreibedatum bei der Gemeindeverwaltung bzw. bei der Abteilung Hochbau und Liegenschaften auf. Erfolgt die Ausschreibung in mehreren Publikationsorganen, so gilt das Datum der letzten Ausschreibung.

Rekursrecht
Während der Planauflage können Baurechtsentscheide schriftlich bei der Baubehörde eingefordert werden. Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt. Für die Zustellung baurechtlicher Entscheide kann eine Kanzleigebühr erhoben werden.

7. März 2024

Hochbau und Liegenschaften

Schule
BAUMA
Besuchsmorgen 14. und 15. März 2024

Während den Vormittagslektionen finden in allen Kindergarten-, Primar- und Sekundarklassen die Besuchsmorgen der Schule Bauma statt.

Wir laden Sie herzlich ein, am Schulalltag Ihres Kindes teilzunehmen. Der Unterricht findet gemäss Stundenplan statt.

Um Störungen zu vermeiden, haben Kleinkinder keinen Zutritt.

Fundgrube: Wir bitten Eltern und Mitglieder von Vereinen, verloren gegangene Gegenstände abzuholen. Die Fundgruben stehen in den Eingangshallen der Schulhäuser. Über nicht abgeholte Fundgegenstände wird verfügt.

Lehrerschaft, Schulleitung und Schulpflege Bauma freuen sich auf Ihren Besuch.

7. März 2024

Medienmitteilung Abteilung Tiefbau und Werke

Geschwindigkeitskontrolle vom 12. Februar 2024

Die Kantonspolizei Zürich hat eine Geschwindigkeitskontrolle in der Gemeinde Bauma durchgeführt. Insgesamt gab es 62 Überschreitungen. Nachstehend das Resultat im Detail.

Messort:	Unterdorfstrasse, Bauma
Fahrtrichtung:	Wald / Kollbrunn
Datum / Zeit der Messung:	12.02.2024, 09:41 Uhr bis 12:56 Uhr
Signalisierte Höchstgeschwindigkeit:	50 km/h
Gemessene Höchstgeschwindigkeit:	75 km/h
Gemessene Fahrzeuge:	1244
Anzahl Übertretungen:	62

Bauma, 7. März 2024

Gemeinde Bauma | Abteilung Tiefbau und Werke

Impressum:
Auflage: 2500 Exemplare

Herausgeberin:
Baumerziitig | c/o Media-Center Uster AG
Neugrütstrasse 2 | 8610 Uster

www.baumerziitig.ch | Telefon 075 409 11 11
Montag – Freitag 8.30 bis 12.00 / 13.30 bis 17.00 Uhr

Redaktionsschluss Inserate und Textbeiträge: Montag, 12 Uhr
Redaktionsschluss Todesanzeigen: Dienstag, 11 Uhr

Produktion SWISS MADE | Hergestellt im Züri Oberland
Druckfehler und Irrtümer vorbehalten.

Verteilung:
Die «Baumerziitig» wird durch die Schweizerische Post AG verteilt.

Papier:
zertifiziert als FSC-Mix
(aus vorbildlich und nachhaltig bewirtschafteten Wäldern)

Im Dorf dihei!

Wandergruppe Bauma 55+

Gruppe 1 – Mittwoch, 13. März 2024
Flaach – Bibersee – Marthalen – Ossingen
Ca. 18 km / ca. 4 ¼ Std. / +173 m / –108 m
Bauma ab 07.40 Uhr, Verpflegung im Restaurant
Anmeldung mit Menüauswahl bis Sonntagabend,
10. März 2024, 18.00 Uhr

Informationen für Interessierte an der Gruppe 1
(Wanderzeit jeweils 4–5 Std.) und Anmeldung an:
079 613 97 55 / luzia.bruelisauer@bluewin.ch
Detaillierte Angaben werden ca. 1 Woche vor der Wanderung per E-Mail verschickt. Ein Inserat erscheint nur sporadisch.
Weitere Daten: 24. April, 22. Mai, 26. Juni.

Gemeinnütziger Frauen Verein Bauma

Generalversammlung

Freitag, 15. März 2024
Ref. Kirchgemeindehaus Bauma

18.00 Uhr Imbiss,
anschliessend Generalversammlung

Traktanden gemäss Einladung.

Bitte vorgängig anmelden
bis 11. März 2024 bei:
Messikommer Géraldine, Lüwisstrasse 6,
8494 Bauma, Tel. 079 785 62 14
oder pulvetta@bluewin.ch

Wir freuen uns auf deine Teilnahme.
Freunde und Bekannte sind ebenfalls herzlich willkommen.

Der Vorstand

www.frauenvereinbauma.ch

Bauma bliibt starch. baumerziitig.ch

Agenda

Glückstag	**Freitag, 8. März**
Grüngutabfuhr	**Freitag, 8. März**
Sängerchränzli in Sternenberg Schulhaus Wies, Sternenberg Männerchor Juckern-Saland	**Freitag, 8. März** 20 Uhr
Sängerchränzli in Sternenberg Schulhaus Wies, Sternenberg Männerchor Juckern-Saland	**Samstag, 9. März** 20 Uhr
Midnight Turnhalle Oberstufenschulhaus Bauma	**Samstag, 9. März** 20.30 bis 23.30 Uhr
Ökumenischer Gottesdienst Ref. und Kath. Bauma	**Sonntag, 10. März**
Mütter- und Väterberatung Reformiertes Kirchengemeindehaus Hörnlistrasse 7, Bauma Patricia Zgraggen | 043 258 47 70	**Montag, 11. März** 9 bis 11 Uhr (mit Voranmeldung)
Wandergruppe 55+, Gruppe 1 **Flaach–Bibersee–Marthalen–Ossingen** Treffpunkt Bahnhof Bauma	**Mittwoch, 13. März** Abfahrt 7.40 Uhr
Kehrichtsammlung	**Mittwoch, 13. März**
Schule Bauma: Besuchsmorgen Während der Vormittagslektionen	**Donnerstag, 14. März** **und Freitag, 15. März**
Abefahre! Stressfrei in 5 Tagen Theatergruppe Auslikon-Balm Chesselhuus, Pfäffikon ZH Türöffnung & Buffet 18.30 Uhr	**Donnerstag, 14. März** 20 Uhr
Generalversammlung **Gemeinnütziger Frauenverein** ref. Kirchgemeindehaus	**Freitag, 15. März** 18 Uhr Imbiss anschliessend GV
«Gott wacht über sein Volk (Israel)» Interview, Referat von Bernhard Heyl anschliessend Kafi 1919 Zentrum Grosswis	**Freitag, 15. März** 19 bis 20 Uhr
Abefahre! Stressfrei in 5 Tagen Theatergruppe Auslikon-Balm Chesselhuus, Pfäffikon ZH Türöffnung & Buffet 18.30 Uhr	**Freitag, 15. März** 20 Uhr

Weitere Informationen zu den Anlässen finden Sie auf der Webseite der Gemeinde.
Druckfehler und Irrtümer vorbehalten.

Doppelte ProBon 8. + 9. März 2024

probon

Tösstal – Apotheke
Drogerie – Reform – Kosmetik
Jörg Trümpy AG
8494 Bauma
Tel. 052 386 11 18

ELEKTRO brizzi ag
Licht · Kraft · Telefon · Radio · Haushaltgeräte · TV

MUU
METZGEREI & CATERING

helen COIFFEUR
Damen- und Herren Coiffeur

Bluemehuus Mötteli+Co
seit 1868

VOLAND
genuss | kreation | baumerfladen.ch